

1.

Schuldnerin: **Swiss Dairy Food AG in Nachlassliquidation ("SDF")**, Forelstrasse 1, **3072 Ostermundigen**
2.

Bemerkungen: Liquidator: Dr. Fritz Rothenbühler, Fürsprecher, c/o Wenger Plattner, Jungfraustrasse 1, 3000 Bern 6
- Auflage und Versand des Zirkulars Nr. 3: Liquidator und Gläubigerausschuss haben am 30. September 2005 das Zirkular Nr. 3 an die Gläubiger versandt. Das Zirkular Nr. 3 liegt den Gläubigern zudem bis zum 21. Oktober 2005 im Büro des Liquidators auf telefonische Anmeldung (Tel. 031 357 00 00) zur Einsicht auf und ist auf der Website des Liquidators unter www.liquidator-sdf.ch abrufbar.

Antrag an die Gläubiger: Im Zirkular Nr. 3 stellen Liquidator und Gläubigerausschuss den Gläubigern den Antrag, dass die Nachlassliquidationsmasse der SDF zwei Ansprüche im Sinne von Art. 325, 214 bzw. 285 ff. SchKG selber weiterverfolgt, und darauf verzichtet, die übrigen Ansprüche im Sinne von Art. 325, 214 bzw. 285 ff. SchKG anzufechten, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger bis zum 21. Oktober 2005 (Datum des Poststempels) durch schriftliche Mitteilung an den Liquidator eine Weiterverfolgung durch die Masse verlangt. Stillschweigen gilt als Zustimmung zu diesem Antrag.

Abtretung gemäss Art. 260 SchKG: Jeder Gläubiger ist unter Vorbehalt seiner rechtskräftigen Kollokation berechtigt, im Sinne von Art. 260 und 325 SchKG beim Liquidator schriftlich bis zum 21. Oktober 2005 (Datum des Poststempels) die Abtretung derjenigen Rechtsansprüche zu verlangen, auf deren Geltendmachung die Gesamtheit der Gläubiger verzichtet. Das Recht, die Abtretung zu verlangen, gilt als verwirkt, wenn diese Frist nicht eingehalten wird. Für eine Abtretung sind die im Zirkular Nr. 3 festgehaltenen Bedingungen zu beachten.

Wenger Plattner Rechtsanwälte
3000 Bern 6

(03045594)